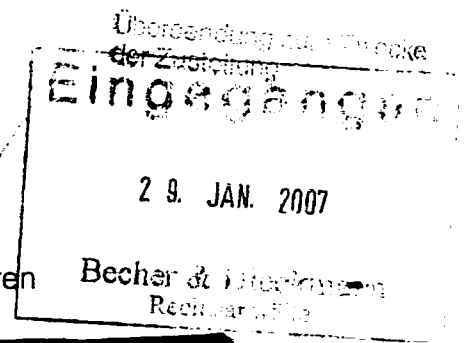


19 A 121/07
5 K 1975/06 Köln

Beschluss



In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED], JVA [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Münsterplatz 5,
53111 Bonn, Az.: 578/05C12,

g e g e n

die Oberbürgermeisterin der Stadt Bonn, Ausländeramt, Oxfordstraße 19,
53111 Bonn, Az.: 33-10-HB,

Beklagte,

Beteiligter: Der Vertreter des öffentlichen Interesses beim Oberverwaltungs-
gericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Innenministerium,
Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf,

wegen Ausweisung nach § 53 Nr. 2 AufenthG und Ablehnung der Verlängerung
der Aufenthaltserlaubnis;
hier: Zulassung der Berufung

hat der 19. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 19. Januar 2007

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht **K a m p m a n n**,

den Richter am Oberverwaltungsgericht **G e l b e r g**,

den Richter am Oberverwaltungsgericht **Dr. B ü l t e r**

auf den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des
Verwaltungsgerichts Köln vom 14. Dezember 2006

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 10.000,00 € festgesetzt.

Der Beschlusstenor soll den Beteiligten vorab per Telefax bekanntgegeben werden.

Gründe:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist unbegründet.

Die Berufung ist nicht nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils zuzulassen.

Mit der Antragsbegründung rügt der Kläger sinngemäß ohne Erfolg, seiner Ausweisung stehe das Diskriminierungsverbot in Art. 64 des Europa-Mittelmeer-Abkommens/Marokko entgegen (Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits vom 26. Februar 1996 (ABI EG L 70/2000 S. 2 ff.; BGBl II 1998 S. 1811)). Die Anwendung dieser Vorschrift setzt unter anderem voraus, dass der Kläger im Zeitpunkt der Geltendmachung seiner Rechte aus dem Abkommen als Arbeitnehmer beschäftigt ist.

BVerwG, Urteile vom 1. Juli 2003 - 1 C 18.02 -,
BVerwGE 118, 249, und 1. Juli 2003 - 1 C 32.02 -,
InfAuslR 2004, 54 (55); OVG NRW, Beschluss vom
16. September 2005 - 19 B 1442/05 -.

Schon diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Aus den Ausländerakten ergibt sich nicht, dass der Kläger seit seiner Schulentlassung im Jahr 1999 irgendwann einmal einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Er macht dies auch nicht geltend. Insbesondere hat er auch nicht der Feststellung in der angefochtenen Ausweisungsverfü-

gung der Beklagten vom 6. Oktober 2005 widersprochen, Unterlagen über aufgenommene Erwerbstätigkeiten lägen ihr nicht vor.

Unabhängig davon wären die Voraussetzungen des Art. 64 des Europa-Mittelmeer-Abkommens/Marokko für eine Aufenthaltsbeendigung selbst im Fall seiner Anwendbarkeit auf den Kläger nicht erfüllt. Entgegen seiner Auffassung ist in diesem Zusammenhang nicht allein entscheidungserheblich, ob der Fund von 0,2 g Haschisch in seiner Zelle in der JVA Siegburg eine schwere Störung der öffentlichen Ordnung darstellt. Mit diesem Einwand blendet der Kläger diejenigen Rauschgiftstraftaten aus, die die Beklagte und die Bezirksregierung Köln zum Anlass für seine Ausweisung sowohl aus spezial- als auch aus generalpräventiven Gründen genommen haben.

Ernstlich zweifelhaft ist ferner nicht die Feststellung der Vorinstanz, der Kläger sei nicht langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinn des Art. 4 der EG-Daueraufenthaltsrichtlinie (Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003, Abl L 16 S. 44 vom 23.01.2004, betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen). Nach der Definition in Art. 2 lit. b) Daueraufenthalts-RL bezeichnet der Ausdruck "langfristig Aufenthaltsberechtigter" jeden Drittstaatsangehörigen, der die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne der Artikel 4 bis 7 besitzt. Diese Rechtsstellung besitzt der Kläger schon deshalb nicht, weil er nicht im Besitz der langfristigen Aufenthaltsberechtigung-EG ist, die nach Art. 7 Daueraufenthalts-RL auf Antrag von den zuständigen nationalen Behörden schriftlich erteilt wird. Selbst wenn der Kläger also alle Erteilungsvoraussetzungen der Art. 4 und 5 Daueraufenthalts-RL erfüllte, kann er sich vor Erteilung des Titels nicht auf den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten berufen. Denn die Ausstellung der langfristigen Aufenthaltsberechtigung-EG ist rechtsbegründend im Hinblick auf den Status.

Begründung der Kommission, Nr. 1 zu Art. 9 des Entwurfs, Amtsblatt Nr. 240 E vom 28. August 2001, S. 79 – 87.

Unabhängig davon hat das Verwaltungsgericht dem Kläger die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten aus zwei selbstständig tragenden Gründen abgesprochen, nämlich einmal weil er sich nicht im Sinn des Art. 4 Daueraufenthalts-RL

fünf Jahre ununterbrochen rechtmäßig in Deutschland aufgehalten habe und zum Anderen, weil er die Voraussetzung der Unterhaltsfähigkeit nach Art. 5 Daueraufenthalts-RL nicht erfüllt. Diese letztgenannte Feststellung hat der Kläger nicht mit Zulassungsrügen angegriffen.

Ohne Erfolg macht der Kläger weiter geltend, auch im Fall einer Ist-Ausweisung habe eine Überprüfung der Verhältnismäßigkeit stattzufinden, die seiner Ausweisung entgegenstehe, weil er „faktischer Inländer“ sei. Auch diese Rüge greift nicht durch, auch wenn Vieles dafür spricht, dass sein Rechtsstandpunkt grundsätzlich zutrifft, also eine auf der Grundlage des § 53 AufenthG verfügte zwingende Ausweisung zusätzlich am Maßstab des verfassungsrechtlichen Übermaßverbots zu prüfen ist. Die Ausweisung des Klägers ist in diesem Sinn nicht unangemessen, obwohl er in Deutschland geboren und aufgewachsen ist. Die erhebliche Wiederholungsfahr, die vom Kläger ausgeht, rechtfertigt die Beendigung seines Aufenthalts auch unter Berücksichtigung dieser Umstände. Immerhin kennt er nämlich, wie er in der Antragsbegründung einräumt, Marokko aus Urlaubsaufhalten im Heimatdorf seiner Eltern, in dem noch die Großmutter väterlicherseits lebt.

Die Rechtssache weist schließlich weder besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO noch eine grundsätzliche Bedeutung nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO auf. Die Frage der Anwendung der Daueraufenthalts-RL auf den vorliegenden Fall ist nach dem oben Ausgeführten ebenso wenig rechtlich schwierig wie die Prüfung des Übermaßverbots. Auf die in der Antragsbegründung sinngemäß formulierte Grundsatzfrage nach der Anwendbarkeit des Übermaßverbots kommt es im vorliegenden Fall nicht an. Denn dieser Grundsatz steht, wie dargelegt, der Ausweisung des Klägers nicht entgegen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 47, 52 Abs. 1 GKG in der ab 1. Juli 2004 geltenden Neufassung. Die Bedeutung von Aufenthaltstitel und Ausweisung für den Kläger, auf die es nach diesen Vorschriften für die Streitwertfestsetzung ankommt, bemisst der Senat in ständiger Praxis in Anlehnung an Nr. 8.1 und 8.2 des Streit-

wertkatalogs 2004 (NVwZ 2004, 1327) jeweils mit dem Auffangwert nach § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 66 Abs. 3 Satz 3, 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

Kampmann

Gelberg

Dr. Bülter



Ausgefertigt

Münster, den 25. JAN. 2007

Beimhoff
Verwaltungsgerichtsanwaltschaft als
Urkundebeamtin der Geschäftsstelle